Kreis Göppingen
Gemeinde Uhingen
Markung Diegelsberg

Lageplan

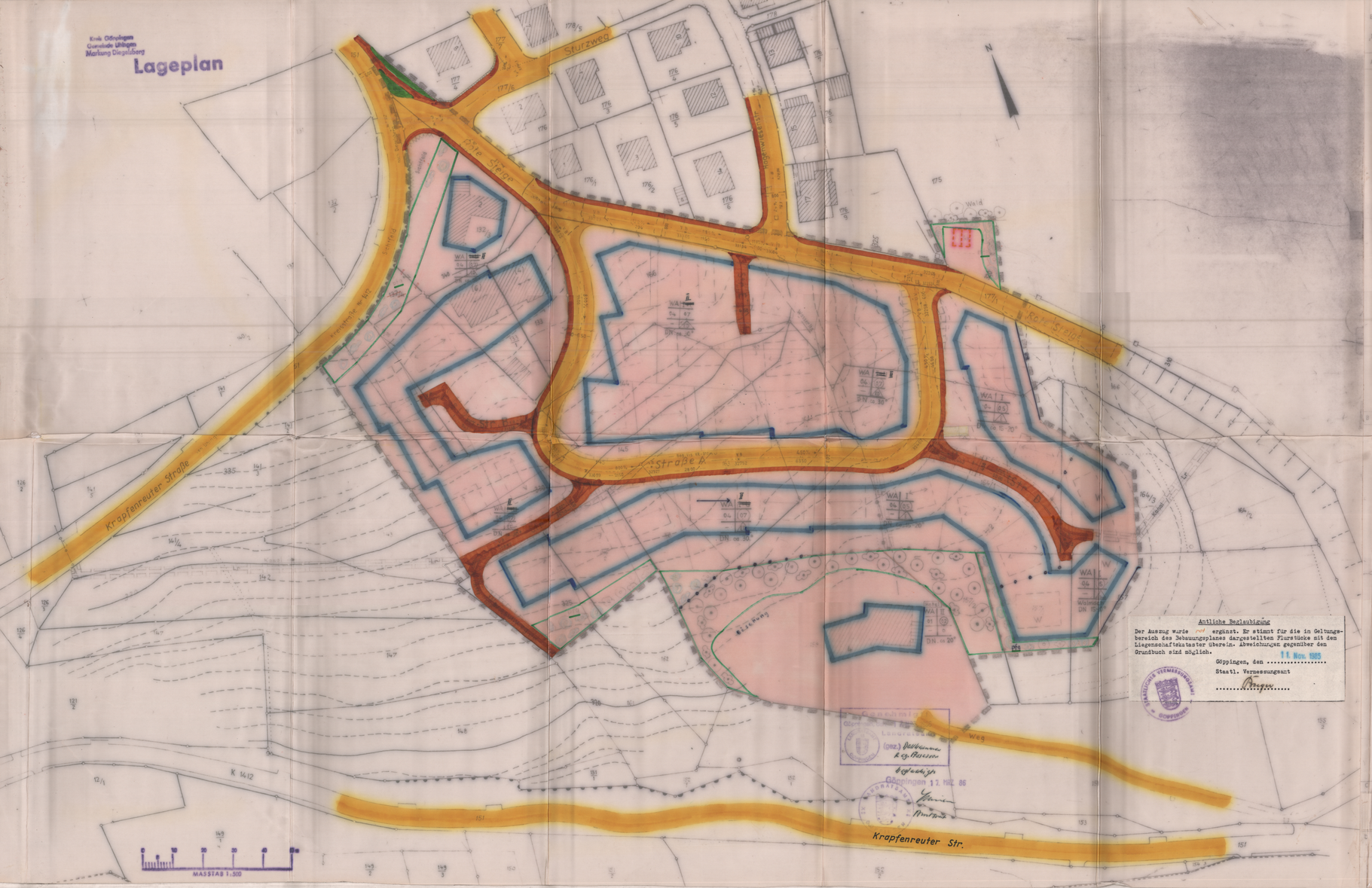

Amtliche Beglaubigung

Der Auszug wurde nicht ergänzt. Er stimmt für die in Geltungsbereich des Bebauungsplanes dargestellten Flurstücke mit den Liegenschaftskataster überein. Abweichungen gegenüber den Grundbuch sind möglich.

11. Nov. 1985

Göppingen, den .....

Staatl. Vermessungsamt

.....

Göppingen 17. MRZ. 86

Bebauungsplan "ROTE STEIGE" Diegelsberg

In Ergänzung des Plans gelten folgende textliche Festsetzungen:

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BBauG und BauNVO)

1. Bauliche Nutzung (§ 9 (1) BBauG)

1.1. Art der baulichen Nutzung — siehe Einschrieb in Plan (§ 4 BauNVO)

1.11 Ausnahmen — (§ 4 (3) 2 BauNVO sind nicht zugelassen)

1.2 Maß der baulichen Nutzung — siehe Planeinschrieb

1.3 Zahl der Vollgeschoße — siehe Einschrieb in Plan

2. Bauweise (§ 9 (1) BBauG u. § 22 BauNVO) — siehe Einschrieb in Plan

2.1 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BBauG) — siehe Einschrieb in Plan. Die in Plan angegebenen Firstrichtungen sind zwingend einzuhalten.

3. Leitungsrecht zu Gunsten der Allgemeinheit (§ 9 (1) 21 BBauG) — Das festgesetzte Leitungsrecht berechtigt die Gemeinde Uhingen, sowie sonstige in deren Auftrag handelnde Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich der Zugänge dazu zu verlegen und zu betreiben.

4. Pflanzgebot und Pflanzbindung (§ 9 (1) 25 a + b BBauG) — siehe Planeinschrieb. Die als Pflanzgebot belegten Flächen sind mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen (z.B. Wasserschneeball, Liguster, Eibe, Berberitze, rote Johannisbeere, Hainbuche, Bergahorn, Hasel, Hainbuche, Feldahorn, Eschen, Vogelbeere, Akazien, Ahorn, Buchen, Lärchen, Tannen, Kastanien etc.)

5. Böschungen (§ 9 (1) 26 BBauG) — Die für den Straßenbau notwendigen Aufschüttungen und Abgrabungen sind zu dulden.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 73 LBO)

2. Dachgestaltung (§ 73 (1) LBO) — siehe Planeinschrieb. Satteldächer mit Krüppelwals sind zugelassen. Dachaufbauten, Dachgauben, Dacheinschnitte und Solarzellen sind unzulässig.

3. Gebäudehöhe (§ 73 (3) 7 LBO) — Die Höhe der Gebäudeaußenwände (gemessen von der festgelegten Geländeoberkante bis zum Schnitt der Außenwand mit der Dachhaut/Attika) darf 6,70 m (Hangseite) bzw. 7,20 m (talseite) nicht überschreiten.

4. Antennen (§ 73 (1) 2 LBO) — Auf jedem Gebäude ist nur eine Antenne zulässig.

5. Freileitungen (§ 73 (1) 4 LBO i.V.m. § 9 (1) 13 BBauG) — Freileitungen sind unzulässig.

6. Einfriedigungen (§ 73 (1) 5 LBO) — Lebende Hecken sind zulässig. Mauern, Betonsockel, Stützmauern sind unzulässig. Sockel bis max. 0,20 m Höhe sind zulässig. Stützmauern sind bis max. 0,50 m Höhe zulässig. Sockel und Stützmauern sind mit Sträuchern zu bepflanzen. Einfriedungen sind zur Straßenseite, die durch den Geländeabfall für den Straßenbau notwendig ist, nicht zulässig.

7. Begrünung und Bepflanzung (§ 73 (1) 5 LBO) — Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. (Siehe auch Planeinschrieb und Pflanzgebot gemäß Punkt 4 dieser Satzung)

8. Aufschüttungen und Ausgrabungen (§ 9 (1) 26 BBauG) — Aufschüttungen und Abgrabungen sind zulässig, soweit sie für die Herstellung der Straßen und Gebäude notwendig sind.

C. HINWEISE

1. Die EFH der Gebäude sind auf Grund der örtlich anstehenden und vorhandenen Geländeschnitte festgesetzt.

2. Von den Grundstücksflächen darf kein Oberflächenwasser der öffentlichen Straße zugeführt werden.

D. MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANS TRETEN IM GELTUNGSBEREICH ALLE GEGENSTEHENDEN BEBAUUNGSPLÄNE AUSSER KRAFT.

UHINGEN
LANDKREIS GÖPPINGEN

BEBAUUNGSPLAN M = 1:500

ROTE STEIGE
DIEGELSBERG

ORTSBAUAMT: 18. Juli 1984

BÜRGERMEISTERAMT: 12. April 1986

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	(§ 2 (1) BBauG)	12. März 1982
BEKANNTMACHUNG DES ENTWURFS IM AMTSBLATT	Nr. 42	5. Juni 1982
FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG	(§ 2a (2) BBauG)	14. Juni 82 bis 25. Juni 82
ÖFFENTLICH AUSGELEGT	(§ 2a (6) BBauG)	4. Nov. 82 bis 6. Dez. 82
		18. Juli 84 bis 15. Aug. 84
SATZUNGSBESCHLUSS	(§ 10 BBauG i.V.m. § 111 LBO)	11. Oktober 1985
GENEHMIGT MIT ERLASS Nr.	(§ 11 BBauG)	II 1.2. 621.40 17. März 1986
BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT	(§ 12 BBauG) Nr. 14	12. April 1986
UND ÖFFENTLICH AUSGELEGT	(§ 12 BBauG)	Gb — 14.4.86

12. April 1986

ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs — § 9 (7) BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Grundstücke — § 9 (1) 2 BBauG
- Straßen und Straßenflächen — § 9 (1) 4 BBauG
- Straßenbegrenzungslinie — § 9 (1) 11 BBauG
- Straßenflächen — § 9 (1) 11 BBauG
- Straßenbegrenzungslinie — § 9 (1) 11 BBauG
- Verkehrsberuhigte Straßenfläche — § 9 (1) 11 BBauG
- Verkehrsgrün — § 9 (1) 11 BBauG
- Bordsteine, Rabatten, Böschungen — § 9 (1) 11 BBauG
- Ver- und Entsorgungsleitungen — § 9 (1) 13 BBauG
- Grünflächen — § 9 (1) 15 BBauG
- Kinderspielplätze — § 9 (1) 15 BBauG
- Spielflächen für Landesschach — § 9 (1) 15 BBauG
- Zaun- und Lattenrost zu Gunsten der Allgemeinheit — § 9 (1) 15 BBauG
- Öffentliches WC — § 9 (1) 15 BBauG
- Baumpflanzungen — § 9 (1) 25 BBauG
- Aufschüttungen — § 9 (1) 26 BBauG
- Stützmauern — § 9 (1) 26 BBauG
- Trennung unterschiedlicher Nutzung — § 16 (5) BauNVO
- Traufseite — § 23 (3) BauNVO

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — § 4 BauNVO

GRZ/GFZ — § 4 BauNVO i.V.m. § 17 BauNVO

- GRZ — Grundflächenzahl — § 19 BauNVO
- GFZ — Geschoßflächenzahl — § 20 BauNVO
- o — offene Bauweise — § 22 BauNVO
- ED — abweichende Bauweise — § 22 BauNVO
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig — § 22 BauNVO
- nur Einzelhäuser zulässig — § 22 BauNVO
- Satteldach zwingend vorgeschrieben — § 9 (4) BBauG i.V.m. § 111 LBO